

# Amtliche Bekanntmachung

---

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Mai 2012

Nr. 24

## **I n h a l t**

**Seite**

<b>Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor)</b>	<b>158</b>
--	------------

# **Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor)**

**vom 24. Mai 2012**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. Mai 2012 die nachstehende Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Sind für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte Zulassungszahlen nach der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten (ZZVO) festgesetzt, führt das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, um den Grad der Eignung und die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen. Nach Abzug der Vorabquoten werden 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Fristen**

(1) Die Zulassung für das Bachelorstudium Kunstgeschichte am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) setzt die Allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung, eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte sonstige Hochschulzugangsberechtigung oder eine berufliche Qualifikation im Sinne des § 59 Landeshochschulgesetz (LHG) voraus.

(2) Die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

**bis zum 15. Juli eines Jahres**

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrages**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Kunstgeschichte ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. Kopien oder Abschriften anderer Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung oder ausgeübte Berufstätigkeit sowie über die sonstigen außerschulischen Leistungen im Sinne des § 6b,
3. Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht (max. zwei DIN-A4-Seiten), der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT),
5. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung/einzelner Fachprüfungen oder der Bachelorvorprüfung bzw. der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte verloren wurde,
6. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist des § 2 noch nicht vor, kann die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren und damit zugleich die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung spätestens bis zur Einschreibung nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. Damit erlischt zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kunstgeschichte.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt im genannten Fall ausschließlich mit den Noten des vorläufigen Zeugnisses am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung besser ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist damit ausgeschlossen. Hätte die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihres oder seines endgültigen

Zeugnisses gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, wird die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt. Damit erlischt zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kunstgeschichte.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Fakultät für Architektur wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss den Vorsitz übernehmen, wobei der Vorsitz bei einer Professorin oder einem Professor liegt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Architektur nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
- d) Kunst,
- e) Geschichte.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach dem Ergebnis eines Tests gemäß § 6a und der sonstigen Leistungen gemäß § 6b getroffen.

## § 6a Test

(1) Die Auswahl wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder zur Motivation für den Studiengang getroffen. Der Test findet statt in Form einer Bildbeschreibung. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Test wird in der Regel in der Zeit Ende Juli/Anfang August am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durchgeführt.

Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden zwei Wochen vorher durch das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) zum Test rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 30 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 15 Punkte.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin oder dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Aufsicht Führenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

## § 6b Sonstige Leistungen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
- c) außerschulische Leistungen und Qualifikationen, z. B. Preise und Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:
  - a) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
    - aa) Deutsch,
    - bb) Mathematik,

cc) bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),

dd) Kunst,

ee) Geschichte

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch 28 geteilt. Die Fächer Kunst und Geschichte werden dabei jeweils doppelt gewertet. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

## 2. Bewertung des Tests

Für die Bewertung des Tests wird die in der Prüfung erreichte Punktzahl (max. 15 Punkte) herangezogen.

## 3. Bewertung der sonstigen Leistungen nach § 6b (max. 15 Punkte).

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 a) (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 (sonstige Leistungen) werden addiert, wobei die nach Absatz 1 Nr. 1 a) erreichten Punkte doppelt gewertet werden (insgesamt max. 60 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## § 8 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangfolge.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen wurden, erhalten vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 10 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 8 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission des Bachelorstudiengangs Informationswirtschaft in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber den festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies

---

gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

**(2)** Die Unterlagen über das Auswahlverfahren sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

### **§11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Karlsruhe, den 24. Mai 2012

*Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler  
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach  
(Präsident)*